

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 19 (1843)
Heft: 2

Buchbesprechung: Litteratur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

befriedigende Bildung unserer Geistlichen in Aussicht brächte, mit voller Wärme eingesehen worden. Die Schulcommission und die Sanitätscommission wurden beauftragt, den Antrag zu begutachten.

Der Kostenpunkt könnte allerdings der Sache mißlich werden; wir hegen aber immer entschiedener die Hoffnung, es werde auch diesfalls die Unterhandlung mit Zürich keinen großen Schwierigkeiten begegnen. Allerdings, wenn es auf eine Verbindung in dem Umfange, wie sie 1835 vorgeschlagen wurde, abgesehen wäre, so müßte Zürich auf pecuniären Opfern bestehen. Es ist aber überhaupt keinem Zweifel unterworfen, daß jetzt die Unterhandlungen auf andere Grundlagen hin geführt würden, und Zürich wird besonders auch den Umstand zu würdigen wissen, daß wir nur eine befriedigende obligatorische Prüfung für unsere Theologen und Mediciner suchen, und daß ihm aus einer entsprechenden Antwort auf dieses Begehrn keine ökonomischen Lasten erwachsen.

Wie wir vernehmen, würde in Zürich Werth darauf gesetzt, allfällige Verhandlungen nicht durch Briefwechsel, sondern durch einen Abgeordneten zu führen, für welchen wir in der Person des H. Rathsschreiber Dr. Schieß einen mit allen Verhältnissen ausgezeichnet vertrauten Mann hätten.

Litteratur.

Eintrittspredigt, gehalten in Herisau, Sonntags den 5. Februar 1843, von K. M. Wirth, zweitem Pfarrer da-
selbst. St. Gallen, Verlag von Huber und Comp. 1843.
16 S. 16.

Vortreffliche Grundsätze, ausgesprochen in sehr würdiger Form, so daß der ausgezeichnete Beifall, welchen die Predigt fand, als sie gehalten wurde, völlig gerechtfertigt ist.

Bericht über die Rechnung der Gemeindegüter in Gais vom Jahr 1842. 15 S. 8.

Die Gemeindegüter haben sich erklecklich vermehrt und betragen jetzt 75,815 fl. 46 kr., von denen 2628 fl. 54 kr. auf das Vermögen fallen, welches zur Gründung einer eigentlichen Waisenanstalt gesammelt wird. Die Vermögenssteuern trugen 8597 fl. 12 kr. ein, von denen 1375 fl. an den Landsäckel entrichtet werden mussten; für die Kosten der neuen Straße wurden vorläufig 3400 fl., für Verbesserung des Kirchenplatzes 407 fl. 7 kr., für das Armenhaus, das keine Fonds hat, 1090 fl., für das Armenwesen 790 fl. 3 kr., für die Policei 290 fl. 15 kr. aus dieser Quelle verwendet, und das Bauamt nahm 792 fl. 13 kr. aus derselben in Anspruch. Den Jugendfesten wurden 121 fl. 37 kr. gewidmet, und für die Armen außer dem Armenhause wurden 1754 fl. 22 kr. ausgegeben. Die Rückzahlungen vorenthalter Steuern betrugen 629 fl. 48 kr. — Musterhaft ist in Gais die Verordnung, daß die Rückzahlungen an den Armensäckel nicht für laufende Ausgaben benutzt werden dürfen, sondern die Capitalien vermehren helfen sollen. ⁹⁾

Lieder für die Jugend, herausgegeben von Pfr. Weishaupt in Gais. Achtstes Heft. Mit leichten Melodien. Diskant. Alt. Bass. Gedruckt bei J. Schläpfer in Trogen. 16 S. Quer 8.

Dieses neue Heft einer in unsren Schulen jedes Mal sehr willkommenen Sammlung, die auch außer unserm Lande bedeutende Verbreitung gefunden hat, enthält 23 Lieder. Von den Texten derselben stammen fünf von Vater Krüsi und einer von dessen ältestem Sohne her.

Vier Gesänge für vierstimmigen Männerchor, dem Sängerverein des Cantons Appenzell gewidmet von Fr. Kücken. — Op. 36. 3. 4. — Berlin, Schlesinger. 8. (Partitur 8. 12 S.)

Wir dürfen diese Gesänge hier nennen, nicht nur weil der Ton-dichter sie dem appenzellischen Sängerverein gewidmet, sondern weil er dieselben während seines Aufenthaltes bei seinem Freunde, H. Präsident Roth in Teuffen, componirt hat. Bei dem glänzenden Rufe des H. Kükken können wir nicht zweifeln, sie werden sich als das entschieden Höchste bewähren, was im Fache der Tondichtung je in unserm Lande geschaffen worden ist, und so verdienen sie denn auch darum eine freudige Begrüßung. Die vier componirten Lieder sind: An die Sterne, von Fr. Rückert; Schweizerisches Vaterlandslied, (von ?); Hans und Berene, von Hebel; Das ist der Tag des Herrn, von L. Uhland.

Statuten und Reglement der trogener Waisenanstalt in der Schurtanne. 8 S. 8.

⁹⁾ Jahrg. 1837, S. 181.

Die Statuten sind schon im Jahre 1829 von der Kirchhöre bestätigt und im trogener Wochenblatte abgedruckt worden. Das Reglement ist jünger; die Verwaltungsbehörde hat ihm den 8. März 1842 ihre Zustimmung gegeben. Einzelne Bestimmungen mögen durchaus local sein; andere sind der Art, daß sie überall berücksichtigt werden sollten, wo man mit Erfolg solche Anstalten gründen will. Wir zählen dahin das Statut, daß keine beharrlich unsittlichen Kinder aufgenommen werden, indem eine solche Lehr- und Erziehungs-Anstalt nicht mit einer Strafanstalt vermengt werden dürfe; dann die Artikel des Reglements (III, 1.), daß die Zahl der Jöblinge nie über vierzig steigen dürfe, weil ein sorgsam erziehender Einfluß des Lehrers auf die Jöblinge unmöglich wird, wenn man denselben mit Geschäften überladet, und (II, 4.) daß die Anstalt nur solchen Kindern offen stehe, welche die gehörigen Fähigkeiten haben, um an dem Unterrichte mit Erfolg teilnehmen zu können. — Der Artikel der Statuten, welcher die Besoldung des Lehrers auf 100 fl. festsetzt, ist nicht mehr in Kraft. Er und seine Gattin haben jetzt zusammen einen jährlichen Gehalt von 400 fl.; der Unterlehrer, der den Unterricht im Weben besorgt, bezieht jährlich 117 fl. 52 kr.

Der 5. Abschnitt des Reglements: Bildung von Gehülfen, ist dadurch veranlaßt worden, daß die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft mehrere Jünglinge, welche sie für die Leitung solcher Anstalten bilden läßt, der Anstalt in Trogen übergeben hat.

565619

Die außerrohdischen Ersparnisscassen nach ihren neuesten Verhältnissen.

Es haben diese Blätter schon öfter über den Zustand unserer Ersparnisscassen berichtet, weil wir dieser Einrichtungen als eines sehr erfreulichen Fortschrittes der neuern Zeit uns freuen.⁷⁾ Aus der nachfolgenden Übersicht werden unsere Leser gerne entnehmen, daß wir jetzt zwölf Anstalten dieser Art in unserm kleinen Lande besitzen.

⁷⁾ Jahrg. 1826, S. 49—56; 1827, S. 82; 1828, S. 48. 80; 1829, S. 32; 1830, S. 47. 48; 1832, S. 64; 1835, S. 149—151, 172—175; 1836, S. 14—16; 1837, S. 25. 27. 48; 1838, S. 14. 15. 74. 75. 175; 1839, S. 6. 11. 12; 1840, S. 29. 30. 31; 1841, S. 27. 52. 53. 80; 1842, S. 2. 8. 184. Am ausführlichsten ist der Bericht, der in den Jahrgängen 1835 und 1836 steht.